Bundesrat Drucksache 676/90

28.09.90

A - G

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Achte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

A. Zielsetzung

Im Rahmen der fortschreitenden Harmonisierung des Futtermittelrechts hat die Kommission der EG vier weitere Richtlinien erlassen, die in nationales Recht umzusetzen sind. Die Bestimmungen betreffen insbesondere die Zulassung zweier weiterer Aminosäureverbindungen, die Ausweitung des Anwendungsbereiches des Zusatzstoffes Virginiamycin auf Mischfuttermittel für Mastrinder, die Änderung der Zubereitungen für Carbadox, die Zulassung von Sepiolit als Bindemittel, die Zulassung des Farbstoffes Astaxanthin für Mischfuttermittel für Lachse und Forellen sowie die Zulassung von drei Vitamin-Verbindungen. Zudem sind einige Änderungen vorzunehmen, die sich aus der Praxis der Anwendung futtermittelrechtlicher Vorschriften ergeben haben.

B. Lösung

Durch die Änderung der Futtermittelverordnung werden die Bestimmungen der genannten EWG-Rechtsakte umgesetzt sowie die Änderungen vorgenommen, die sich aus der Praxis der Anwendung futtermittelrechtlicher Vorschriften ergeben haben.

C. Alternativen

Keine

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

676/90

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine Kosten.

Den Ländern entstehen durch die Überwachung der Vorschriften zusätzliche Kosten von jährlich etwa 100.000 DM.

3

Bundesrat **Drucksache 676/90**

28.09.90

A - G

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Achte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (44) - 731 00 - Fu 42/90

Bonn, den 28. September 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Achte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung

Straßmeir

Drucksache 676/90

Achte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

Vom .....

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet auf Grund

des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 9, des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe c und d und des § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745) sowie

des § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4 und 5 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1, des § 4 Abs. 5 Satz 2, des § 5 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5 Nr. 1 und des § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 2 des Futtermittelgesetzes, von denen § 4 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und Abs. 3 Nr. 2 durch Gesetz vom 12. Januar 1987 (BGBl. I S. 138) geändert worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit:

Artikel 1

Die Futtermittelverordnung vom 8. April 1981 (BGBl. I S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1989 (BGBl. I S. 1096), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
   "Bei Mischfuttermitteln, die das Einzelfuttermittel "Calciumsalz der DL-2-Hydroxy-4-methyl-mercapto-buttersäure für alle Tierarten, ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen" enthalten, sind zusätzlich Monomere Säure, und bei Mischfuttermitteln, die das Einzelfuttermittel "DL-2-Hydroxy-4-methyl-mercapto-buttersäure für alle Tierarten, ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen" enthalten, zusätzlich Gesamtsäure und Monomere Säure anzugeben.";

b) in Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe "Nr. 3.1" durch die Angabe "Nr. 2.2 und 3.1" ersetzt.

2. § 17 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

"d) in Ergänzungsfuttermitteln für alle Tierarten oder Tierkategorien zur kurzfristigen zusätzlichen Vitaminversorgung der Gehalt an Vitamin D bis zu 200000 Internationale Einheiten je Kilogramm".

3. In § 20 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" durch die Worte ",der durch Richtlinie 84/587/EWG (ABl. EG Nr. L 319 S. 13) angefügt worden ist," ersetzt.

4. In § 23 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 wird jeweils das Wort "Futtermittel" durch das Wort "Einzelfuttermittel" ersetzt.

5. § 30 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Zusatzstoffe und Vormischungen nach Absatz 1, die in einem Drittland hergestellt worden sind, dürfen nur von Betrieben in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht und behandelt werden, die, falls sie ihren Sitz

1. im Geltungsbereich dieser Verordnung haben, als Vertreter des Herstellers durch die zuständige Behörde anerkannt worden sind,

2. in einem anderen Mitgliedstaat haben, nach Feststellung dieses Mitgliedstaates als Vertreter des Herstellers die Mindestanforderungen nach Anhang III der Richtlinie 70/524/EWG erfüllen."

6. In § 31 Abs. 2 Nr. 2 wird der Klammerhinweis wie folgt gefaßt:

"(§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und 3)".

7. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Futtermittel, die dieser Verordnung in der bis zum ...(Tag der Verkündung)... 1990 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum ..... (6 Monate nach Inkrafttreten) ..... 1991 in den Verkehr gebracht und verfüttert werden."

b) Abs. 3 Satz 1 wird gestrichen.

8. Anlage 1 Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach der Position "Butterschmalz" folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
"Calciumseifen langkettiger Fettsäuren für Rinder, Schafe und Ziegen	Erzeugnis, das nach Verseifen von Fettsäuren aus Ölfrüchten oder -saaten mit Calciumhydroxid anfällt			Rohfett Rohasche Calcium	Wasser einfach ungesättigte Fettsäuren mehrfach ungesättigte Fettsäuren	* ";

b) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

aa) nach der Position "DL-Methionin" wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
"DL-Methionin-Natrium-Konzentrat, flüssig	DL-Methionin-Natrium-Konzentrat, flüssig, technisch rein [$CH_3S(CH_2)_2$-CH (NH_2)-COO] Na DL-Methionin min. 40 v.H. in der Originalsubstanz Natrium min. 6,2 v.H. in der Originalsubstanz			DL-Methionin Wasser		* ";

bb) nach der Position "L-Lysin-Monohydrochlorid-Konzentrat, flüssig" wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
"L-Lysinphosphat und seine Nebenerzeugnisse aus der Fermentation für Schweine und Geflügel	L-Lysinphosphat und seine Nebenerzeugnisse aus der Fermentation von Saccharose, Ammoniak und Fischpreßsaft mit Brevibacterium lactofermentum Stamm NRRL B-11470 $[NH_2(CH_2)_4\text{-}CH(NH_2)COOH] \cdot H_3PO_4$ Lysin min. 35 v.H. in der Originalsubstanz Phosphor min. 4,3 v.H. in der Originalsubstanz			L-Lysin Wasser		• ";

c) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

aa) die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"2.2 Hydroxyanaloge von Methionin und ihre Salze";

bb) in der Position "Calciumsalz der DL-2-Hydroxy-4-methyl-mercapto-buttersäure für Schweine und Geflügel" werden in Spalte 1 die Worte "Schweine und Geflügel" durch die Worte "alle Tierarten, ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen" ersetzt;

cc) die Position "DL-2-Hydroxy-4-methyl-mercapto-buttersäure für Schweine und Geflügel" wird wie folgt gefaßt:

1	2	3	4	5	6	7
"DL-2-Hydroxy-4-methyl-mercapto-buttersäure für alle Tierarten, ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen	DL-2-Hydroxy-4-methyl-mercapto-buttersäure $CH_3\text{-}S\text{-}(CH_2)_2\text{-}CH(OH)\text{-}COOH$ Gesamtsäure min. 85 v.H. in der Originalsubstanz Monomere Säure min. 65 v.H. in der Originalsubstanz			Gesamtsäure Monomere Säure Wasser		• ";

d) in Nummer 3.2 wird nach der Überschrift folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
"Mycel-Silage aus der Herstellung von Penicillin für Schweine, Rinder, Schafe und Ziegen	Mycel, flüssiges Nebenerzeugnis aus der Penicillinherstellung mit Penicillium chrysogenum Stamm ATCC 48271, das mit Hilfe von Lactobacillus brevis, L. collinoides, L. plantarum, L. sake und Streptococcus lactis zur Inaktivierung des Penicillins siliert und danach erhitzt worden ist Rohprotein min. 7 v.H. in der Originalsubstanz			Rohprotein Rohasche Wasser		";

e) in Nummer 4 werden in der Position "Natriumcarbonat für Geflügel" in Spalte 1 die Worte "für Geflügel" gestrichen.

9. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1 wird in der Position "Virginiamycin" folgende Unterposition angefügt:

1	2	3	4	5	6	7	8
"			Mastrinder		15	40	c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: "In Ergänzungsfuttermitteln darf die Höchstmenge in der Tagesration nicht überschreiten: 140 mg für 100 kg Tierkörpergewicht, 6 mg für jeweils 10 kg Tierkörpergewicht darüber"; "

b) in Nummer 1.2 wird in der Position "Carbadox" die Spalte 3 wie folgt gefaßt:

"Methyl-3-(2-Chinoxalinylmethylen) Carbazat-N^1, N^4-Dioxid
Mindestreinheit: 96 v.H.
Charakteristische Merkmale der zugelassenen Zubereitungen:
Gehalt an Carbadox: 5 oder 10 v.H.,
Mindesthaltbarkeit: 24 Monate,
Propionsäure: 0,5 v.H.,
Sojabohnenöl: 7 v.H.,
Sojabohnenschalen, gemahlen: bis zu 100 v.H.;
zulässige Höchstmenge der bei der Manipulation anfallenden Staubemission, bestimmt nach dem Stauber-Heubach-Verfahren:
0,1 µg Carbadox (Analysemethode: Richtlinie 87/316/EWG des Rates vom 16. Juni 1987 - ABl. EG Nr. L 160 S. 32 -)";

c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) in der Position "Perlit" wird in Spalte 1 die Angabe "E 599" eingefügt;

bb) nach der Position "Perlit" wird folgende Position in der Weise eingefügt, daß die geschweiften Klammern in den Spalten 4 und 8 auch diese Position umfassen:

1	2	3	4	5	6	7
"E 553	Sepiolit	Wasserhaltiges Magnesiumsilikat sedimentärer Herkunft mit min. 60 v.H. Sepiolit und max. 30 v.H. Montmorillonit, asbestfrei			20000	

";

d) in Nummer 6.1 wird die Position "Canthaxanthin" durch folgende Positionen in der Weise ersetzt, daß die geschweifte Klammer in Spalte 6 auch die Zeilen "Geflügel, Hunde und Katzen" in Spalte 4 umfaßt:

1	2	3	4	5	6	7	8
"E 161g	Canthaxanthin	$C_{40}H_{52}O_2$	Geflügel, Hunde und Katzen				
			Lachse und Forellen		80	) a)	Verabreichung nur ab dem Alter von 6 Monaten zulässig. Die Mischung von Canthaxanthin mit Astaxanthin ist zugelassen, sofern die Gesamtmenge der Mischung 100 ppm im Alleinfuttermittel nicht überschreitet ";
"E 161j	Astaxanthin	$C_{40}H_{52}O_4$	Lachse und Forellen		100	)	

e) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aa) in der in Spalte 2 die Worte "Vitamin A als" enthaltenden Zeile wird in Spalte 1 die Angabe "E 672" eingefügt;

bb) Die in Spalte 2 mit den Worten "Vitamin C als" beginnende Position wird in dieser Spalte wie folgt gefaßt:

"Vitamin C als
L(+)-Ascorbinsäure-Reinsubstanz
Ascorbylphosphate
Dinatrium-L-Ascorbat-2-Sulfat
Vitamin C-Präparat";

und in Spalte 4 wie folgt geändert:

aaa) die geschweifte Klammer umfaßt die Position bis zu der Zeile "Ascorbylphosphate";

bbb) in der mit dem Wortteil "Dinatrium" beginnenden Zeile wird das Wort "Fische" eingefügt;

ccc) in der Zeile "Vitamin C-Präparat" wird das Wort "alle" eingefügt;

cc) nach der in Spalte 2 mit den Worten "p-Aminobenzoesäure als" beginnenden Position wird folgende Position in der Weise angefügt, daß die geschweifte Klammer in Spalte 8 auch diese Position umfaßt:

2	3	4	5	6	7	8
"Taurin		Heimtiere				".

10. In Anlage 5 wird nach der in Spalte 1 mit dem Wort "Rizinus" beginnenden Position folgende Postion eingefügt:

1	2	3
"Saaten, Früchte und hieraus gewonnene Erzeugnisse von	alle Futtermittel	nicht bestimmbare Menge
Aprikose - Prunus armeniaca L.		
Bittermandel - Prunus dulcis (Mill.) D.A. Webb var. amara (DC.) Focke (= Prunus amygdalus Batsch var. amara [DC.] Focke)		
Buchecker, ungeschält - Fagus sylvatica L.		
Leindotter - Camelina sativa (L.) Crantz		
Mowrah, Bassia, Madhuca - Madhuca longifolia (L.) Macbr. (= Bassia longifolia L. = Illipe malabrorum Engl.), Madhuca indica Gmelin (= Bassia latifolia Roxb. = Illipe latifolia F. Mueller)		
Sheanuss - Butyrospermum parkii (G. Don) Kotschy		
Purgieröbaum - Croton tiglium L.		
Purgierstrauch - Jatropha curcas L.		
Abessinischer (Äthiopischer) Senf - Brassica carinata A. Braun		
Chinesischer Gelbsenf - Brassica juncea (L.) Czern. et Coss. ssp. juncea var. lutea Batalin		
Indischer Braunsenf - Brassica juncea (L.) Czern. et Coss. ssp. integrifolia (West) Thell.		
Sareptasenf - Brassica juncea (L.) Czern. et Coss. ssp. juncea,		
Schwarzer Senf - Brassica nigra (L.) W.D. J. Koch.		".

11. Anlage 6 wird wie folgt gefaßt:

"**Anlage 6**
(zu §§ 25, 27)

Verbotene Stoffe

Hefen der Gattung Candida, auf n-Alkanen gezüchtet
Kot
Reisspelzen".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 24 des Futtermittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Rahmen der fortschreitenden Harmonisierung des Futtermittelrechts hat die Kommission der EG folgende Richtlinien erlassen, die in nationales Recht umzusetzen sind:

- Richtlinie 89/520/EWG der Kommission vom 6. September 1989 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 82/471/EWG des Rates über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. EG Nr. L 270 S. 13),

- Richtlinie 90/110/EWG der Kommission vom 19. Februar 1990 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 67 S. 44),

- Richtlinie 90/214/EWG der Kommission vom 20. April 1990 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 113 S.39).

- Richtlinie 90/439/EWG der Kommission vom 24. Juli 1990 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 82/471/EWG des Rates über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. EG Nr. L 227 S. 33).

Mit dieser Verordnung werden die genannten Richtlinien umgesetzt sowie weitere Änderungen vorgenommen, die sich aus der Praxis der Anwendung futtermittelrechtlicher Vorschriften ergeben haben.

Die Änderungen betreffen insbesondere die Zulassung zweier weiterer Aminosäureverbindungen, die Ausweitung des Anwendungsbereiches des Zusatzstoffes Virginiamycin auf Mischfuttermittel für Mastrinder, die Änderung der Zubereitungen für Carbadox, die Zulassung von Sepiolit als Bindemittel, die Zulassung des Farbstoffes Astaxanthin für Mischfuttermittel für Lachse und Forellen sowie die Zulassung von drei Vitamin-Verbindungen.

Die Durchführung der Verordnung verursacht für den Bund keine Kosten.
Den Ländern entstehen durch die Überwachung der Vorschriften zusätzliche Kosten von jährlich etwa 100.000 DM.

Durch die Verordnung werden Einzelfuttermittel und Zusatzstoffe neu zugelassen. Dadurch werden nur geringfügig neue Wahlmöglichkeiten eröffnet, so daß davon keine Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau sowie auf die Verbraucherpreise zu erwarten sind.

Die Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1 (§13)

Durch beide Änderungen werden die Bestimmungen der Richtlinie 89/520/EWG umgesetzt, mit denen die Kennzeichnung von Mischfuttermitteln vorgeschrieben wird, bei deren Herstellung die betreffenden Erzeugnisse verwendet worden sind.

Rechtsgrundlage: §6 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c und d FMG

Zu Nummer 2 (§17 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe d)

Die bisher auf flüssige Ergänzungsfuttermittel und auf Rinder, Schweine und Geflügel beschränkte Regelung wird auf Grund von Erfahrungen im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung für Hunde und Katzen nach § 11 FMG sowie allgemeiner fachlicher Prüfung auf alle Ergänzungsfuttermittel und alle Tierarten ausgedehnt; die zur Vermeidung von Mißbrauch getroffenen Vorschriften gelten unverändert weiter.

Rechtsgrundlage: §4 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 FMG

Zu Nummer 3 (§ 20 Abs. 2 Satz 1)
Durch die Angaben der Fundstellen im Amtsblatt der EG wird die Anwendung der Vorschrift erleichtert.

Zu Nummer 4 (§23 Abs. 2 Satz 1 und Nr. 1 Satz 2)

Durch die Änderungen wird klargestellt, daß sich die Abweichungen von den festgesetzten Höchstgehalten nur auf Einzelfuttermittel beziehen.

Rechtsgrundlage: §4 Abs. 5 Satz 2 FMG

Zu Nummer 5 (§30 Abs. 2)

Mit der Neufassung wird klargestellt, daß Vertreter von Drittlandherstellern mit Sitz in anderen EWG-Mitgliedstaaten die betreffenden Zusatzstoffe und Vormischungen ohne Anerkennung durch deutsche Behörden einführen und hier behandeln dürfen, sofern sie dort anerkannt sind. Da eine Anwendung des nationalen Anerkennungsverfahrens auf diese Betriebe nicht möglich ist, wird Bezug genommen auf die Feststellung des jeweiligen Mitgliedstaates nach Artikel 13 i. V. m. Anhang III der Richtlinie 70/524/EWG, der durch Richtlinie 84/587/EWG angefügt worden ist.

Rechtsgrundlage: §9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b i. V. m. Abs. 3 Nr. 2 FMG

Zu Nummer 6 (§31 Abs. 2 Nr. 2)

Korrektur eines Druckfehlers.

Zu Nummer 7 (§ 38)

Mit der Übergangsregelung wird den betroffenen Wirtschaftskreisen eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt; zeitlich abgelaufene Übergangsregelungen entfallen.

Zu Nummer 8 (Anlage 1 Teil 1)

Buchstabe a

Das Einzelfuttermittel Calciumseifen langkettiger Fettsäuren wird nach eingehender fachlicher Prüfung für Rinder, Schafe und Ziegen zugelassen.

Buchstaben b bis d

Die Änderungen oder Zulassungen dienen der Übernahme entsprechender Bestimmungen der Richtlinien 89/520/EWG und 90/439/EWG.

Buchstabe e

Das Einzelfuttermittel Natriumcarbonat kann nach neuen Erkenntnissen für alle Tierarten verwendet werden; die Eingrenzung der Verwendung auf Geflügel kann daher entfallen.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 sowie § 8 Abs. 2 Nr. 2 FMG

Zu Nummer 9 (Anlage 3)

Die Anwendungsbereiche einiger Zusatzstoffe werden erweitert; weitere Zusatzstoffe werden in Umsetzung entsprechender Änderungen der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung zugelassen. Außerdem werden drei Vitamin-Verbindungen zugelassen.
Bei den diesen Änderungsrichtlinien vorausgegangenen Prüfungen und Beratungen im Sachverständigenausschuß der EG-Kommission war das Bundesgesundheitsamt beteiligt.

Im einzelnen werden folgende Änderungen vorgenommen:

Buchstabe a (Nummer 1.1)

Die Zulassung des Leistungsförderers Virginiamycin wird auf Mischfuttermittel für Mastrinder ausgedehnt (Richtlinie 90/214/EWG).

Buchstabe b (Nummer 1.2)

Die Zulassung des Leistungsförderers Carbadox wird auf Zubereitungen mit Gehalten an Carbadox von 5 oder 10 v.H. begrenzt (Richtlinie 90/110/EWG).

Buchstabe c (Nummer 4)

Doppelbuchstabe aa
Die EWG-Nummer wird eingefügt.

Doppelbuchstabe bb
Das Bindemittel Sepiolit wird zugelassen (Richtlinie 90/110/EWG).

Buchstabe d (Nummer 6.1)

Doppelbuchstabe aa
Die Anwendungsmöglichkeiten für den färbenden Stoff Canthaxanthin werden ausgedehnt (Richtlinie 90/110/EWG).

Doppelbuchstabe bb

Der färbende Stoff Astaxanthin wird für Lachse und Forellen zugelassen (Richtlinie 90/110/EWG).

Buchstabe e (Nummer 11)

Doppelbuchstabe aa
Die EWG-Nummer wird eingefügt.

Doppelbuchstaben bb und cc

Die Vitamin-Verbindungen Ascorbylphosphate für alle Tierarten, Dinatrium-L-Ascorbat-2-Sulfat für Fische und Taurin für Heimtiere werden zugelassen.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 sowie § 5 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Nr. 1 FMG

Zu Nummer 10 (Anlage 5)

In Angleichung an die Systematik im Anhang I Teil C der Richtlinie 74/63/EWG vom 17. Dezember 1973 (ABl. EG Nr. L 38 S. 31), der zuletzt durch Richtlinie 76/934/EWG vom 1. Dezember 1976 (ABl. EG Nr. L 364 S. 20) geändert worden ist, werden die bisher in Anlage 6 gelisteten giftigen Saaten und Früchte in die Anlage 5 überführt. Dabei wird klargestellt, daß diese Saaten und Früchte nur in Mengen, die quantitativ nicht bestimmbar sind, in Futtermitteln enthalten sein dürfen.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 FMG

Zu Nummer 11 (Anlage 6)

Zur Klarstellung, daß das Verbot für Hefen der Gattung Candida, die auf n-Alkanen gezüchtet werden, für alle Tierarten gilt - für Nutztiere wurde diese Bestimmung bereits mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung vom 2. Januar 1987

(BGBl. I S. 94) übernommen -, werden die genannten Hefen in Anlage 6 aufgenommen. Diese Vorschrift steht in Einklang mit der Entscheidung der Kommission vom 10. Juli 1985 (ABl. EG Nr. L 217 S. 27). Im übrigen ist die Neufassung eine Folge aus Nummer 10.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 9

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Die Verordnung soll möglichst bald in Kraft treten.

Bundesrat Drucksache 676/90 (Beschluß)

09.11.90

Beschluß
des Bundesrates

zur

Achten Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 624. Sitzung am 9. November 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 1 Nr. 9 nach Buchstabe d (Anlage 3)

In Artikel 1 Nr. 9 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe d_1 einzufügen:

'd_1) In Nummer 8 wird in der Position "1,2-Propandiol" die die Katzen betreffende Zeile gestrichen;'.

Begründung:

In jüngsten wissenschaftlichen Arbeiten ist nachgewiesen worden, daß 1,2-Propandiol bei Katzen nicht nur eine unspezifische Erhöhung der Heinz-Körper-Inzidenz bewirkt - dies war auch schon aus den Zulassungsunterlagen bekannt und kann bei dieser Tierart auch durch andere Faktoren hervorgerufen werden -, sondern daß auch relevante physiologische Parameter, nämlich eine Verkürzung der Überlebenszeit der Erythrozyten, verändert werden. Dieser Sachverhalt läßt die Frage der gesundheitlichen Unbedenklichkeit von 1,2-Propandiol in Katzenfutter in einem neuen Licht erscheinen, da die verkürzte Überlebenszeit der Erythrozyten unter besonderer Belastung der Tiere (Erkrankungen, Streß) negative gesundheitliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Aus Gründen der gesundheitlichen Vorsorge ist es daher notwendig, die Zulassung von 1,2-Propandiol als Konservierungsmittel für Katzenfutter bis zur abschließenden wissenschaftlichen Klärung der Zusammenhänge auszusetzen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946